

Verkündet am 8. Juli 1958
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Invaliden Anton M. [REDACTED] in H. [REDACTED] Krs. G. [REDACTED]
[REDACTED]-H. [REDACTED], M. [REDACTED] weg [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. die Stadtgemeinde H. [REDACTED], vertreten durch ihren
Bürgermeister,
2. den Chefarzt Dr. I. [REDACTED], Krankenhaus H. [REDACTED],
Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 8. Juli 1958 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. K. E. Meyer, Dr. Bode,
Dr. Haus und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom
10. April 1957 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger erhielt am 26. April 1946 von dem Beklagten zu 2) im Krankenhaus der Beklagten zu 1), das er zur operativen Entfernung der an seinen beiden Großzehen eingewachsenen Nägel aufgesucht hatte, zum Zwecke örtlicher Betäubung eine Einspritzung. Er wurde ohnmächtig und fiel seitlich vom Untersuchungsstuhl und so unglücklich zu Boden, daß er sich eine Verletzung der Halswirbelsäule zuzog, die zu Lähmungs- und Versteifungserscheinungen an beiden Armen führte. Der Kläger hat gegen die Beklagten ein rechtskräftiges Urteil erstritten, wonach diese als Gesamtschuldner verpflichtet sind, ihm bis zu seinem Tode, längstens jedoch bis zur Vollendung seines 65. Lebensjahres, eine monatliche Rente von 330,44 DM zu zahlen, und in dem festgestellt wird, daß die Beklagten als Gesamtschuldner für allen weiteren aus dem Unfall vom 26. April 1946 entstandenen Schaden haften.

Im vorliegenden Rechtsstreit begehrt der Kläger, gestützt auf den Feststellungsausspruch, von den Beklagten - abgesehen von inzwischen erledigten Ansprüchen auf Urlaubsgeld, Treuezulage und Weihnachtsgratifikationen für die Jahre 1953 und 1954 - Zahlung einer Zusatzrente von monatlich 90 DM, beginnend mit dem 1. Dezember 1953, dem Todestag seiner Ehefrau, zur Begleichung der Kosten einer Pflegeperson.

Das Landgericht hat nach Durchführung einer Beweisaufnahme durch Zeugenvernehmung und Einholung eines ärztlichen Gutachtens die Klage hinsichtlich der begehrten Zusatzrente abgewiesen. In der Berufungsinstanz hat der Kläger die

- 3 -

Einholung eines weiteren ärztlichen Gutachtens zum Beweise seiner Behauptung, daß er pflegebedürftig und hilfslos sei, erstrebt. In dem daraufhin eingeholten Gutachten der Medizinischen Universitäts-Klinik B. ist eine Pflegebedürftigkeit des Klägers, jedenfalls soweit ein organischer Schaden in Frage steht, verneint worden. Zur Durchführung einer vom Berufungsgericht bereits angeordneten weiteren Begutachtung durch Prof.Dr.Scheid von der Universitäts-Nervenklinik K., ob etwa eine auf psychopathologischer Grundlage beruhende Pflegebedürftigkeit des Klägers vorliege, ist es nicht gekommen. Der Kläger hat vorgetragen, daß er zur Untersuchung erschienen, diese aber lediglich wegen eines Mißverständnisses nicht durchgeführt worden sei. Das Berufungsgericht ist der Ansicht, daß sich der Kläger trotz Belehrung der angeordneten Untersuchung in der Nervenklinik nicht unterzogen habe und deshalb mit diesem Beweismittel nach § 230 ZPO ausgeschlossen sei. Es hält nach der bisherigen Beweisaufnahme den Kläger für seine Behauptung, er sei pflegebedürftig, für beweisfällig und hat seine Berufung zurückgewiesen. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Beklagten bitten, verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

Mit einer auf § 286 ZPO gestützten Rüge macht der Kläger geltend, das Berufungsgericht habe zu Unrecht von der bereits durch Beweisbeschluß angeordneten weiteren ärztlichen Begutachtung Abstand genommen; er sei bereit gewesen, sich der klinischen Untersuchung zu unterziehen. Die gegen-



teilige Annahme des Berufungsgerichts stütze sich auf den zwischen dem Kläger und der Universitäts-Nervenklinik K. im Juni 1956 geführten Schriftwechsel und auf die Erklärung, die der in der Nervenklinik tätige Arzt Dr. W. bei der Aktenrücksendung abgegeben hat; im letzteren Falle liege darin eine unzulässige Vorwegnahme eines Beweisergebnisses.

Die Revisionsrüge geht fehl.

Entgegen der Auffassung der Revision beruht die Überzeugung des Berufungsgerichts, daß sich der Kläger der angeordneten und zur Begutachtung gebotenen klinischen Untersuchung unter angemessenen Bedingungen nicht unterzogen habe, ersichtlich im wesentlichen auf dem eigenen Vorbringen des Klägers, das in den maßgeblichen Punkten mit dem zwischen der Universitäts-Nervenklinik K. und dem Kläger im Juni 1956 geführten Schriftwechsel und dem von dem Arzt Dr. W. und dem Oberarzt Privatdozent Dr. W. unterzeichneten Schreiben der Nervenklinik vom 16. Oktober 1956 übereinstimmt.

Mit Recht hat das Berufungsgericht auch den zwischen den Parteien unstreitigen Schriftwechsel vom Juni 1956 berücksichtigt und daraus festgestellt, daß der Kläger auf seine im Schreiben vom 7. Juni 1956 vorgebrachten Wünsche seitens der Nervenklinik (Dr. W.) unter dem 9. Juni 1956 dahingehend beschieden worden war, daß eine Unterbringung seiner Pflegerin in der Klinik nicht in Frage komme und auch wegen der ausreichenden pflegerischen Betreuung durch das Klinikpersonal nicht erforderlich sei, und daß eine Aufnahme in der zweiten Klasse in absehbarer Zeit nicht ermöglicht werden könne. Darüber hinaus hat das Berufungsgericht den Umstand, daß der Kläger trotz dieser Belehrung

zum Untersuchungstermin vom 18. Juni 1956 nicht erschienen war, zum Anlaß genommen, ihn über seinen Prozeßbevollmächtigten nochmals auf die Notwendigkeit der Untersuchung und die etwaigen Rechtsfolgen einer unbegründeten Weigerung aufmerksam machen zu lassen und die Vorlage einer schriftlichen Erklärung über seine Bereitschaft, sich der Untersuchung zu unterziehen, zu fordern. Daß der Kläger in dieser Weise belehrt worden ist, wird von der Revision eingeräumt. Zu dem neuen Untersuchungstermin vom 16. Oktober 1956 ist der Kläger in Begleitung seiner Pflegerin Frau B. [REDACTED] erschienen und hat nach seinen eigenen Angaben der ihn empfangenden Krankenhausangestellten oder Schwester seine früheren Wünsche vorgetragen, die erneut abgelehnt wurden. Auch bei seiner späteren Rücksprache mit dem vom Gutachter Prof. Dr. Scheid mit der Vorbereitung des Gutachtens beauftragten Arzt Dr. Wolf hat der Kläger nach seiner eigenen Darstellung selbst dann, als Dr. Wolf ihm wiederum mitteilte, daß er nicht in die zweite Klasse aufgenommen und auch Frau B. [REDACTED] nicht in der Klinik untergebracht werden könne, nicht erklärt, daß er sich auch ohne diese Voraussetzungen der Untersuchung unterziehen wolle. Eine derartige Klarstellung hätte der Kläger aber vornehmen müssen, da sein Verhalten, nämlich das Mitbringen seiner Pflegerin Frau B. [REDACTED] und die der aufnehmenden Krankenhausbediensteten vorgetragenen Wünsche, für den Arzt wie für jeden Dritten allein den Schluß nahelegte, daß der Kläger auf seinen früheren, bereits mehrfach abgelehnten Bedingungen für eine Klinikaufnahme beharre. Wollte der Kläger, wie er mit der Revision geltend macht und auch in der Berufungsinstanz behauptet hat, nach der Ablehnung seiner Wünsche durch die Krankenhausbedienstete nicht mehr auf seinem ursprünglichen Ansinnen bestehen, so hätte er dies dem Gutachter gegenüber zum Ausdruck bringen müssen. Zutreffend hat somit

das Berufungsgericht ausgeführt, der Kläger habe jedenfalls in dem Augenblick, als Dr. Wolf selbst ihm eröffnete, daß seinen Wünschen nicht entsprochen werden könne, erklären müssen, daß er von seinen Wünschen Abstand genommen und den Plan gefaßt habe, Frau B. privat in einem anderen Zimmer in der Nähe der Klinik unterzubringen. Der Kläger will aber nur erwidert haben, daß er auf die Aufnahme in der zweiten Klasse und die Unterbringung seiner Pflegerin lediglich hingewiesen habe. Die etwaige Sinnesänderung des Klägers, sofern eine solche in Wahrheit eingetreten sein sollte, entzog sich als ein innerer Vorgang der Wahrnehmbarkeit Dritter. Der Kläger hätte daher seine Bereitschaft, sich der Untersuchung in der von der Klinik vorgesehenen Weise und ohne gleichzeitige Aufnahme seiner Pflegerin zu unterziehen, zum Ausdruck bringen und damit dem Arzt erkennbar machen müssen und nicht einfach nach Hause gehen dürfen. Bei dem besonders gelagerten Sachverhalt des vorliegenden Falles ist das Berufungsgericht unter Würdigung des eigenen Vortrages des Klägers, des zwischen diesem und der Nervenklinik geführten - zwischen den Parteien unstreitigen - Schriftwechsels, des Schreibens der Nervenklinik vom 16. Oktober 1956 und der vom Berufungsgericht selbst veranlaßten Belehrung des Klägers ohne Verstoß gegen die für die freie richterliche Beweiswürdigung geltenden Grundsätze zu der Überzeugung gelangt, daß die vorgesehene Untersuchung und ärztliche Begutachtung des Klägers in der Universitäts-Nervenklinik K. nicht an einem Mißverständnis gescheitert ist, sondern wegen des Verhaltens des Klägers nicht durchgeführt werden konnte.

Die Revision hat mündlich noch vorgetragen, der Kläger habe im übrigen einen Anspruch auf Aufnahme in die zwei-

te Klasse gehabt, auch habe man Frau B. in der Universitätsklinik unterbringen müssen. Auch mit diesem Vortrag vermag der Kläger seiner Revision nicht zum Erfolg zu verhelfen. Die Aufnahme in die zweite Klasse ist unstreitig nicht generell abgelehnt worden, sie war auch ersichtlich nicht der bedeutsame Grund für die Weigerung des Klägers. Zudem wäre die Klinik nur zur Aufnahme in die zweite Klasse - freie Betten vorausgesetzt - verpflichtet gewesen, wenn der Kläger bereit gewesen wäre, die entstehenden Unkosten zu decken. Insoweit ist nichts vorgetragen. Die Universitätsklinik kann aber bei einem Fall wie dem vorliegenden nicht als verpflichtet angesehen werden, eine vom zu Untersuchenden mitgebrachte Pflegerin aufzunehmen. Daß in einem anderen Falle einmal dem Kläger gestattet wurde, seine Ehefrau in die Klinik mitzubringen, bedeutet nicht, daß auch hier eine Pflicht zur Aufnahme von Frau B. als Pflegerin des Klägers bestanden hat.

Mit Recht hat das Berufungsgericht, das nach dem bisherigen Beweisergebnis die vom Kläger behauptete Pflegebedürftigkeit als noch nicht nachgewiesen erachtet hat, somit gefolgert, daß der Kläger für seine Behauptung, er sei auf Grund des Unfalls vom 26. April 1946 pflegebedürftig geworden, beweisfällig geblieben sei.

Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Klenewefers

Dr. K.E.Meyer

Dr.Bode

Dr. Hauß

Heinr. Meyer